

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.01.2025

zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten sowie für Schützen- und Heimatfeste im Gebiet der Stadt Marienmünster vom 15. 05.1995

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 27 Absatz 4 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) - in der derzeit geltenden Fassung – wird von der Stadt Marienmünster als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Marienmünster vom 15.01.2025 für das Gebiet der Stadt Marienmünster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über die Aufhebung und den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Schrank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten sowie für Schützen- und Heimatfeste im Gebiet der Stadt Marienmünster vom 15.05.1995 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Marienmünster, den 16.01.2025

gez.

Josef Suermann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und den Beginn der Sperrzeit an bestimmten Tagen für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügensstätten sowie für Schützen- und Heimatfeste im Gebiet der Stadt Marienmünster vom 15. 05.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 16.01.2025

gez.

Josef Suermann
Bürgermeister